

# Satzung

- Ausschussordnung
- Ehrenordnung
- Ehrenratsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Zeltlagerordnung

# **Satzung des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V.**

In der Satzung und den Ordnungen des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Anredeform verwendet.  
Diese gilt auch für weibliche Personen.

## **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verband heißt: „Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V.“ (KSV).
2. Der KSV ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Schleswig.  
Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein.

## **§ 2 - Wesen**

1. Der KSV ist der Zusammenschluss der Sportvereine sowie der Sportfachverbände im Geltungsbereich des Kreises Schleswig-Flensburg.
2. Der KSV ist religiös, politisch und rassistisch neutral.

## **§ 3 - Zweck**

Der Zweck des KSV ist:

- a) Turnen und Sport zu fördern
- b) die Interessen der Vereine und der Kreisfachverbände zu wahren
- c) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der satzungsgemäßen Ziele der Sportjugend im Deutschen Sportbund zu fördern.

## **§ 4 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 - Aufgaben des KSV**

1. Der KSV hat die Aufgabe, den Sport im Allgemeinen sowie die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Ziele der Deutschen Sportjugend zu fördern.
2. Dazu kann der KSV im Rahmen der im Haushalt eingestellten Mittel Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports und zur Verbreitung des Sportgedankens durchführen.

## **§ 6 - Gemeinnützigkeit**

1. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der KSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des KSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Organe des KSV arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 7 - Ordnungen**

Die Schaffung, die Streichung sowie die Änderung von satzungsergänzenden Ordnungen bedürfen der Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch den Kreissportverbandstag.

### **§ 8 - Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig.
2. Dem KSV gehören an:
  - 2.1. Ordentliche Mitglieder
    - a) Sportvereine im Kreise Schleswig-Flensburg  
Mit der Mitgliedschaft im KSV müssen Sportvereine die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein erwerben.
    - b) Kreisfachverbände  
Für jede Sportart kann nur ein Kreisfachverband Mitglied im KSV sein.  
Sie sollen darauf hinwirken, dass ihre Mitglieder auch die Mitgliedschaft im KSV erwerben.
  - 2.2. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Institutionen, die auch sportliche Aufgaben erfüllen, ohne dass sie Sportvereine sind.
3. Kreisfachverbände und außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **§ 9 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim KSV unter Vorlage der Satzung, dem Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Bestandsmeldung gestellt werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an den Kreissportverbandstag zulässig, der auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

### **§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung. Anspruch auf finanzielle Zuwendungen haben nur gemeinnützige Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Satzung des KSV und den Beschlüssen des Kreissportverbandstages entsprechend zu handeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet termingerecht Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten. Deren Höhe beschließt der Kreissportverbandstag.
4. Die Satzungen der Mitglieder des KSV müssen den Grundsätzen der KSV-Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.
5. Die Mitglieder gemäß § 8 Punkt 2.1 a + b sind verpflichtet, dem KSV den Verlust ihrer Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand über die Geschäftsstelle des KSV, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des KSV, zu erklären.
2. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, hat es seine Pflichten gegenüber dem KSV bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Ende des Geschäftsjahres enden alle Ansprüche und Rechte an den KSV.
3. Der Vorstand des KSV kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es sich einer schweren Verletzung der Verbandsinteressen oder eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat.  
Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben.  
Dann entscheidet der nächste Kreissportverbandstag.

## **§ 12 - Organe und ständige Ausschüsse**

1. Organe des KSV sind:
  - a. der Kreissportverbandstag
  - b. der Vorstand
  - c. der Ehrenrat
2. Der KSV kann ständige Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Ausschussordnung.
3. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bilden.

## **§ 13 - Der Kreissportverbandstag**

Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des KSV. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Delegierten der Vereine, je einem Vertreter der Fachverbände, den Mitgliedern der ständigen Ausschüsse und dem Vorstand der Sportjugend.

### Ordentlicher Kreissportverbandstag

1. Er findet jährlich einmal bis zum 30. April statt. Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einladen.
2. Zum Inhalt der Einladung gehören der Zeitpunkt, der Ort, die vorläufige Tagesordnung, der Kassenbericht, der Revisionsbericht sowie der Haushaltsplan des laufenden Jahres.
3. Auf dem ordentlichen Kreissportverbandstag erstattet der Vorstand den Jahresbericht des Verbandes.
4. Der Beschlussfassung des Kreissportverbandstages unterliegen insbesondere:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Bestätigung des Jugendwartes
  - c. die Wahl der ständigen Ausschüsse und ihrer Vorsitzenden
  - d. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) und zwei Vertretern
  - e. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - f. die Entlastung des Vorstandes
  - g. der Haushalt des laufenden Jahres
  - h. Satzungsänderungen
  - i. die Wahl des Ehrenrates, seines Vorsitzenden und zwei Vertretern
  - j. die Bestätigung der Jugendordnung
  - k. Wahl von Ehrenvorsitzenden

5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor dem Kreissportverbandstag dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich zugetragen werden.
6. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten zugelassen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

#### Außerordentlicher Kreissportverbandstag

1. Ein außerordentlicher Kreissportverbandstag muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder und/oder der Vorstand dies beantragen.
2. Der außerordentliche Kreissportverbandstag unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der ordentliche Kreissportverbandstag. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

### **§ 14 - Beschlussfähigkeit, Wahlen und Stimmrecht**

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse des Kreissportverbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
4. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag die geheime Wahl durchgeführt.
6. Auf dem Kreissportverbandstag sind stimmberechtigt:
  - a. die Vereine. Jeder Verein hat je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.
  - b. die Fachverbände mit je einer Stimme
  - c. die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 - 1. a-d
  - d. die Mitglieder der ständigen Ausschüsse
  - e. der Vorstand der SportjugendStimmenübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 15 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Vorsitzender
  - b. stellvertretender Vorsitzender
  - c. stellvertretender Vorsitzender
  - d. Schatzmeister
  - e. Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
3. Der Kreissportverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des KSV. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auf Basis der Beschlüsse des Kreissportverbandstages verpflichtet.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
In ungeraden Jahren sind zu wählen:
  - a. der Vorsitzende (§15, Punkt 1. a)
  - ein stellvertretender Vorsitzender (§15, Punkt 1. b)In geraden Jahren sind zu wählen:
  - b. ein stellvertretender Vorsitzender (§15, Punkt 1. c)
  - der Schatzmeister (§15, Punkt 1. d)
6. Der Vorstand kann dem Kreissportverbandstag verdiente Verbandsvorsitzende zur Wahl als Ehrenvorsitzende vorschlagen.

### **§ 16 - Vergütung**

1. Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister, der Sportjugendwart erhalten eine pauschale Vergütung der für die Vorstandstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit und Arbeitskraft.
4. Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe der Vergütung nach den Absätzen 2 bis 4 beschließt der Kreissportverbandstag im Rahmen der Beschlussfassung des KSV-Haushalts.

### **§ 17 - Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

Der KSV kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 18 - Die Sportjugend**

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des KSV ist in der Sportjugend Schleswig-Flensburg zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Sportjugend Schleswig-Flensburg führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbständig. Sie wird durch den Jugendwart im Vorstand vertreten.
3. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Sportjugend Schleswig-Flensburg gibt sich im Rahmen der Satzung des KSV eine eigene Jugendordnung.  
Diese bedarf der Bestätigung durch den Kreissportverbandstag.

### **§ 19 - Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten einschließlich ehrenrührigem Verhalten unter Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des KSV.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Stellvertreter werden vom Kreissportverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

### **§ 20 - Revisoren**

1. Die Revisoren prüfen die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle des KSV.  
Sie sind berechtigt unangemeldet Prüfungen vorzunehmen.
2. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und dem Kreissportverbandstag schriftlich zu berichten.
3. In jedem Jahr werden ein Revisor und ein Vertreter für 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.  
Die Vertreter können wiedergewählt werden, wenn sie nicht tätig geworden sind.

### **§ 21 - Protokollführung**

Über die Beschlüsse und über wesentliche Inhalte von Sitzungen oder Tagungen der Organe des KSV sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

### **§ 22 - Auflösung des KSV**

1. Die Auflösung des KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreissportverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des KSV ist das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Kreis Schleswig-Flensburg zu überstellen.  
Dieser wird es ausschließlich für die gemeinnützige Sportförderung einsetzen.

### **§ 23 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am **26. April 2018** in Kropp beschlossen.

# Ausschussordnung

Diese Ausschussordnung regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der folgenden Ausschüsse:

- Sportausschuss
- Zeltlagerausschuss
- SportCampausschuss

## § 1 - Berufung von Ausschüssen

Der Verbandstag stimmt auf Vorschlag des Vorstandes der Einrichtung eines Ausschusses zu.

## § 2 - Wahlen von Ausschussmitgliedern

Der Verbandstag wählt - mit Ausnahme des Zeltlagerausschusses und des SportCampausschusses - Mitglieder in die Ausschüsse. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

Sendet der Verbandstag keine Mitglieder in die Ausschüsse, sucht sich der Ausschussvorsitzende weitere Mitglieder, die vom Vorstand zu bestätigen sind. Bei Unstimmigkeiten bei der Besetzung entscheidet der Verbandstag.

## § 3 - Allgemeine Aufgabe der Ausschüsse

Sie führen eine Jahresplanung mit Finanzierungsplan am Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr durch und legen ihn zur Genehmigung dem Vorstand vor.

Ausschussmitglieder können an den Verbandstagen teilnehmen und sind stimmberechtigt.

Neben den direkten Aufgaben der Ausschüsse kann der Vorstand durch Beschluss besondere Aufgaben an die Ausschüsse vergeben.

Die Ausschussvorsitzenden haben gegenüber dem Vorstand eine Informationspflicht.

Ausschüsse können externen Sachverstand bei ihren Beratungen einholen.

Die Vorsitzenden, bei Abwesenheit ein Vertreter, leiten die Ausschüsse und sind für die Aufgabenerfüllung verantwortlich.

Die Geschäftsordnung des KSV ist für die Ausschüsse bindend.

## § 4 - Antragsrecht der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen. Der Ausschussvorsitzende oder ein Vertreter, hat das Recht, bei den Sitzungen des Vorstandes seinen Antrag vorzutragen und zu begründen. Er ist nicht stimmberechtigt.

## § 5 - Aufgaben des Sportausschusses

Alle gewählten Warte sind für ihr Aufgabengebiet verantwortlich und erledigen diese Aufgaben eigenständig.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben an:

- Jahresplanung mit Terminvorschlägen entwerfen und Entscheidungsvorlagen für den Vorstand vorbereiten
- Kontakte zu dem Schulsportobmann des Kreises, Sachgebiet Schule und Sport, pflegen
- zusätzliche Lehrgänge beraten und Entscheidungsvorlagen für den Vorstand vorbereiten
- sportliche Aktionen für den KSV entwickeln, planen und durchführen
- gemeinsame Veranstaltungen mit dem LSV sowie den Vereinen und Fachverbänden absprechen und sich gegenseitig ergänzen



## **§ 6 - Zusammensetzung des Sportausschusses**

- Sportabzeichenobmann, Frauenwart, Seniorenwart, Kreisschulsportbeauftragter und Sportwart (zuständig für Breitensport) sind somit kraft ihrer Ämter Mitglied im Sportausschuss.
  - ein Kreissportlehrer (Sportlehrer benennen einen Vertreter)
  - drei Vereinsvertreter
  - drei Vertreter von Fachverbänden
  - ein Vertreter der Sportjugend
- Vorsitzender kraft Amtes ist der Sportwart.

## **§ 7 - Aufgaben des Zeltlagerausschusses**

Folgende Aufgaben hat der Ausschuss:

- Terminfestlegung der Zeltlagervorbereitungen und Personalfestlegung
- Nachbereitung der Zeltlager durchführen
- Kalkulation der Zeltlagerkosten und Gebühren
- inhaltliche und jugendpolitische Arbeit festlegen

## **§ 8 - Zusammensetzung des Zeltlagerausschusses**

- a) die Lagerleiter Rantum und Weseby
- b) die Freizeitleiter Rantum und Weseby
- c) die Lagerleiter der Familienlager
- d) ein Mitglied des Vorstandes
- e) ein Vertreter der Sportjugend
- f) Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Alle Mitglieder des Zeltlagerausschusses sind kraft ihres Amtes Mitglied, somit entfällt eine Wahl der Ausschussmitglieder durch den Verbandstag.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen den Vorsitzenden. Ein Mitglied des KSV-Vorstandes kann nicht gewählt werden.

## **§ 9 - Aufgaben des SportCampausschusses**

Folgende Aufgaben hat der Ausschuss:

- Terminfestlegung
- Aufgabenverteilung und -überwachung
- Entscheidungsvorlagen für den Vorstand vorbereiten

## **§ 10 - Zusammensetzung des SportCampausschusses**

- drei Vereinsvertreter
- ein Mitglied des Vorstandes
- ein Vertreter der Sportjugend
- Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder des Ausschusses wählen den Vorsitzenden. Ein Mitglied des KSV-Vorstandes kann nicht gewählt werden.

## **§ 11 - Nicht ständige Ausschüsse**

Für Aufträge, die nicht in den Ausschüssen gemäß dieser Ausschussordnung bearbeitet werden können, kann der Vorstand Einzelpersonen beauftragen oder nicht selbständige Ausschüsse berufen und besetzen. Dafür bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Der Verbandstag ist zu informieren.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am **27.4.2017** in Kraft.

# **ORDNUNG**

## **über Ehrungen durch den Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V.**

Der Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. ehrt nach dieser Ordnung:

- Vereine zu besonderen Anlässen
- Personen wegen besonderer Verdienste

### **§ 1 - Ehrengabe**

Eine Ehrengabe des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. kann Vereinen und Verbänden verliehen werden, die auf 50jähriges Bestehen zurückblicken können.  
Ist dieser Termin bereits verstrichen, so kann die Verleihung anlässlich eines späteren Jubiläums erfolgen.

Die Verleihung erfolgt nur einmal während einer Jubiläumsveranstaltung und ohne Antrag der zu ehrenden Vereine.

Die Vereine müssen den Termin der Jubiläumsveranstaltung jedoch mindestens acht Wochen vorher mitteilen.

Die Überreichung der Ehrengabe erfolgt durch einen Beauftragten des KSV-Vorstandes.

### **§ 2 - Verleihung der Ehrennadel, der silbernen Ehrennadel und der goldenen Ehrennadel**

(1) Die Ehrennadel des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, die mindestens

10 Jahre in der aktiven Vereins-/Verbandsarbeit tätig sind

oder

5 Jahre den Vorsitz eines Vereins/ Verbandes inne haben.

(2) Die silberne Ehrennadel des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. kann verliehen werden an Vereinsmitglieder, die mindestens

15 Jahre in der aktiven Vereinsvorstands-/ Verbandsarbeit tätig sind

oder

10 Jahre den Vorsitz eines Vereins/Verbandes innehaben.

(3) Die goldene Ehrennadel des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. kann nur nach einer vorangegangenen KSV-Ehrung verliehen werden an Vereinsmitglieder, die mindestens

20 Jahre in der aktiven Vereinsvorstands-/Verbandsarbeit tätig sind

oder

15 Jahre den Vorsitz eines Vereins / Verbandes innehaben.

Zwischen den Verleihungen sollen mindestens fünf Jahre liegen.

Die Verleihung erfolgt für die Ehrennadel und silberne Ehrennadel grundsätzlich auf dem Ehrenamtstag.

Die goldene Ehrennadel wird grundsätzlich auf dem Verbandstag verliehen.

(4) Ehrennadeln können nur verliehen werden, wenn der Ehrungsanlass im vergangenen Kalenderjahr ausgeübt wurde.

### **§ 3 - Ehrenamtspreis**

Der Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. verleiht jährlich einen Ehrenamtspreis.

Diese Auszeichnung kann an Vereinsmitglieder oder Ehepaare verliehen werden, die sich langjährig um den Vereinssport verdient gemacht haben. Sie sollen keinen Vorstandsposten bekleiden und noch nicht mit einer Auszeichnung des Kreissportverbandes geehrt worden sein.

Der Kreissportverband möchte mit dieser Auszeichnung besonders die Verdienste der Helfer, Übungsleiter und Spartenleiter in den Vereinen herausstellen.

### **§ 4 - Ehrenteller**

Der Ehrenteller des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. kann an Mitarbeiter aus dem Bereich des Sports und an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Sport verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt grundsätzlich auf dem Kreissportverbandstag.

### **§ 5 - Besitzurkunden**

Über die Ehrungen im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Ordnung werden Besitzurkunden ausgestellt.

### **§ 6 - Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Ehrungen durch den Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. können stellen:

- a) die Vereine,
- b) die Kreisfachverbände,
- c) der Vorstand des Kreissportverbandes

(2) Die Anträge sind schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben an den Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. zu stellen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am **27.04.2017** in Kraft.

# Ehrenratsordnung

Grundlage dieser Ordnung bildet § 18 der Satzung des Kreissportverbandes SL-FL e.V.

1.) Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten einschließlich ehrenrührigem Verhalten von Mitgliedern des KSV sowie bei Streitigkeiten einschließlich ehrenrührigem Verhalten von Mitgliedern seiner Mitglieder untereinander, wobei einer Schlichtung der Vorrang zu geben ist.

2.) Der Ehrenrat kann von den Mitgliedern und von Mitgliedern der Organe gemäß § 12 der Satzung angerufen werden, und zwar bei Streitigkeiten einschließlich ehrenrührigem Verhalten untereinander in Verbandsangelegenheiten sowie den Zielsetzungen der Satzung zuwiderlaufendem Verhalten.

3.) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des KSV SL-FL angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren vom Kreisportverbandstag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich wählt der Kreissportverbandstag zwei Stellvertreter.

4.) Der Ehrenrat wird nur auf schriftliche Anzeige oder schriftlichen Antrag tätig. Der Sachverhalt ist vom Antragsteller erschöpfend und eindeutig darzustellen. Die Beteiligten sind verpflichtet, alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

5.) Der Ehrenrat entscheidet im mündlichen nicht öffentlichen Verfahren. Die Beteiligten und Zeugen sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen nach Briefabgang einzuladen. Bleiben Beteiligte der mündlichen Verhandlung fern, kann auch ohne sie entschieden werden. Die Beteiligten haben das Recht, ihre Stellungnahme schriftlich abzugeben.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, im Falle seiner Abwesenheit oder Betroffenheit ist aus dem Ehrenrat ein Verhandlungsleiter zu wählen.

6.) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beratungen und die Abstimmungen im Ehrenrat sind geheim. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden ggf. Verhandlungsleiters.

7.) Scheitert der Vermittlungsversuch, hat der Ehrenrat dem Vorstand Vorschläge für die weitere Vorgehensweise zu unterbreiten, der darüber entscheidet.

Diese Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Die Beteiligten haben 14 Tage nach Briefabgang die Möglichkeit, der Entscheidung des Vorstandes zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Der darauf folgende Kreissportverbandstag entscheidet endgültig.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am **27.04.2006** in Kraft.

# **Finanzordnung**

## **des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V.**

**(KSV SL-FL)**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- 1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des KSV SL-FL.
- 2) Die Vergabe von Mitteln nach dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 2 - Haushalt**

- 1) Der KSV erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Er wird vom Kreissportverbandstag beschlossen.
- 2) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 3) Bis spätestens zum 1. November reichen die Ausschüsse ihre Jahrespläne gemäß § 3 der Ausschussordnung für den Haushalt dem Vorstand ein. Der Vorstand arbeitet die Jahresplanungen bis Mitte Dezember in einen vorläufigen Haushaltsplan ein.
- 4) Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
- 5) Die sachliche Feststellung obliegt dem jeweiligen Beauftragten der Maßnahme. Für die rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderung an den KSV SL-FL ist der Schatzmeister und in seiner Abwesenheit der Geschäftsführer zuständig.

### **§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen**

- 1) Betriebsausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-€ kann der Geschäftsführer ohne Vorstandsbeschluss tätigen.
- 2) Investitionen sind durch den Vorstand zu behandeln.

### **§ 4 - Anweisungsberechtigung**

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der Vorstand gemäß § 15 der Satzung
- der Geschäftsführer
- ein vom Vorstand Beauftragter

## **§ 5 - Konten- und Kassenvollmacht**

Verfügungsberechtigt über die Konten und die Barkassen sind:

- der Vorstand gemäß § 15 - 1. a-e der Satzung
- der Geschäftsführer
- ein vom Vorstand Beauftragter

## **§ 6 - Aufwendungsersatz**

Es werden auf Antrag Kosten für die Kommunikation in Höhe der angefallenen Tarifeinheiten gezahlt. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen zu pauschalieren und monatlich zu zahlen. Die Monatspauschalen sind einmal jährlich zu überprüfen. Bei der Pauschalierung ist eine Nacherhebung bzw. -erstattung ausgeschlossen.

Sachkosten sind auf Nachweis zu erstatten.

## **§ 7 - Sitzungsgelder und Reisekosten**

Tatsächliche Aufwendungen werden in Höhe der Ansätze der Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Eine fiktive Anrechnung ist ausgeschlossen.

Planbare, abweichende Abrechnungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Für Fahrten vom Wohnort zum Versammlungs- oder Seminarort erhalten auf Antrag ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein Kilometergeld von 0,30 Euro pro gefahrene Kilometer, Sportlehrer 0,21 Euro pro gefahrene Kilometer.

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

## **§ 8 - Der Jahresabschluss**

Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist dem Kreissportverbandstag vorzulegen.

## **§ 9 - Revision**

Gemäß § 19 der Satzung prüfen die Revisoren die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle des KSV einschließlich der Sportjugend.

## **§10 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am **27.04.2006** in Kraft.

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

# **des Kreissportverbandes Schleswig - Flensburg e.V.**

## **Präambel**

Der Kreissportverbandstag erlässt nachstehende Geschäftsordnung, die für alle Organe und Ausschüsse des Kreissportverbandes Schleswig - Flensburg e.V. verbindlich ist.

Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSV geführt werden.

## **§ 1 - Einberufungen**

(1) Die Versammlungen, - das sind Organe, Ausschüsse und sonstige Gremien - werden von ihrem Vorsitzenden oder - in seinem Einvernehmen - von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladungen sollen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ergehen. Die erforderlichen Unterlagen sollen ebenfalls rechtzeitig übersandt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Tagungen und Versammlungen der Sportjugend sowie an allen Sitzungen der Organe, (ausgenommen Ehrenrat) und Ausschüssen teilzunehmen.

(3) Der Vorstand und die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

(5) Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zu den Versammlungen einladen. Diese zusätzlich eingeladenen Personen haben kein Stimmrecht.

(6) Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

## **§ 2 - Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende der Versammlung leitet die Sitzung. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann die Leitung einem anderen Mitglied des Gremiums übertragen.

(2) In Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen.

(3) Der Versammlungsleiter hat darauf zu achten, dass die Tagesordnung und der jeweilige Behandlungsgegenstand gründlich und sachgerecht beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 3 - Tagesordnung**

(1) Die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist dann mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Für die Tagesordnung des Kreissportverbandstages gilt § 13 der Satzung des KSV.

Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.

(2) Das Antragsrecht einschließlich der Dringlichkeitsanträge anlässlich des Kreissportverbandstages regelt § 13 der Satzung des KSV. Anlässlich der Versammlungen der anderen Organe und Ausschüsse können Anträge jederzeit gestellt werden.

Die Tagesordnung für den Kreissportverbandstag muss mindestens enthalten:

1. Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
2. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen, sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
5. Berichte des Vorstandes
6. Berichte der Kassenprüfer
7. Entlastung a) des Schatzmeister  
b) des Vorstandes
8. Wahlen
9. Genehmigung des Haushaltsplanes
10. Anträge

#### **§ 4 - Protokollführung**

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Diesem ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern der Versammlung zu übersenden. Über die Genehmigung entscheidet das betreffende Gremium auf seiner folgenden Sitzung.

(2) Über alle wichtigen Besprechungen außerhalb von Sitzungen soll eine schriftliche Berichts- bzw. Aktennotiz gefertigt und den Mitgliedern des Gremiums übersandt werden.

#### **§ 5 - Wortmeldung**

(1) Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und von dem Versammlungsleiter erhalten zu haben.

(2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei dem zu melden, der die Rednerliste führt.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

(4) Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, abschließend zu dem Antrag zu sprechen.

#### **§ 6 - Zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

#### **§ 7 - Persönliche Bemerkungen**

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluss der Sitzung zulässig.

(2) Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

#### **§ 8 - Beschränkungen**



(1) Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Mitglieder der Versammlung beschließen darüber ohne Aussprache.

(2) Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen.

(3) Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

(4) Wird von einem Stimmberechtigten "Schluss der Debatte" beantragt, so sind die Redner auf der Rednerliste von diesem Zeitpunkt an noch zu berücksichtigen. Anschließend ist je eine Wortmeldung für und gegen diesen Antrag zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf "Schluss der Debatte" stellen.

### **§ 9 - Abstimmung**

(1) Die Versammlung beschließt, soweit keine anderen Bestimmungen getroffen sind, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit "ja" noch mit "nein" stimmt.

(2) Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.

(4) Über Anträge ist offen abzustimmen, dies geschieht in der Regel durch Handzeichen.

(5) Nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.

(6) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

### **§10 - Ordnungsbestimmungen**

(1) Der Versammlungsleiter kann Redner auffordern, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu sprechen.

(2) Wenn ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.

(4) Wegen gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Dieser hat den Raum sofort zu verlassen.

### **§11 - Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Weichen Bestimmungen der Geschäftsordnung von der Satzung oder der Jugendordnung ab, so gelten die dort getroffenen Regelungen.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des KSV nicht entgegenstellen.

## **§ 12 - Geschäftsführung**

(1) Zur Durchführung der Geschäfte des Kreissportverbandes und der Sportjugend wird vom KSV eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Mitglieder von Gremien und Organen des KSV haben das Recht, sich der Geschäftsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und der Geschäftsordnung zu bedienen.

(2) Der KSV setzt einen Geschäftsführer als Leiter dieser Geschäftsstelle ein.

(3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Vorsitzenden. Dieser kann sich zu ihrer Ausübung eines Beauftragten bedienen. In Angelegenheiten der Sportjugend ist der Sportjugendwart dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

(4) Der Geschäftsführer ist den weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle weisungsbefugt.

(5) Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung der von den Gremien und Organen des KSV gefassten Beschlüsse verantwortlich, soweit die Geschäftsstelle davon betroffen ist. Er ist für eine ordnungsgemäße Fertigung und termingerechte Übersendung von Protokollen sowie Einladungen verantwortlich.

(6) Der Geschäftsführer achtet auf die Einhaltung von Beschlüssen und Arbeitsaufträgen.

(7) Er stellt die laufende Unterrichtung des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Geschäftsstelle sicher.

(8) Wer zur Unterzeichnung von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen ermächtigt wird, erhält durch den Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung, die zu den Personalakten genommen wird.

## **§ 13 - Zuständigkeit für die Zeltlager Rantum und Weseby**

Für die Durchführung und Verwaltung der Zeltlager Rantum und Weseby gilt eine Zeltlagerordnung, die vom Verbandstag zu beschließen ist.

## **§ 14 - Haushaltsberatungen**

Der Jahresabschluss des Vorjahres und der Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr sollen für den KSV und für die Sportjugend von dem jeweiligen Schatzmeister auf der ersten Vorstandssitzung im Jahr vorgetragen werden.

## **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Verbandstag am **27.04.2006** in Kraft.

# **Jugendordnung der Sportjugend Schleswig-Flensburg**

## **Präambel**

In der Jugendordnung der Sportjugend Schleswig-Flensburg wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Anredeform verwendet. Diese gilt auch für weibliche Personen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 - Name und Wesen**

Die Sportjugend Schleswig-Flensburg im Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. ist der Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen sowie Jugendwarte in den Vereinen und Fachverbänden, die dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. angeschlossen sind.

### **§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Sportjugend Schleswig-Flensburg fördert die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit, die Wahrung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Vereine und Fachverbände, insbesondere gegenüber den Gebietskörperschaften und der Verwaltung sowie die Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen.

(2) Sie unterstützt und fördert die Jugend- und Sportarbeit in den Vereinen und Fachverbänden .

(3) Die Sportjugend Schleswig-Flensburg ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(4) Die Sportjugend Schleswig-Flensburg führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Arbeit darf der Satzung des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. nicht zuwiderlaufen.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied der Sportjugend Schleswig-Flensburg sind alle Kinder und Jugendlichen, die in den Jugendabteilungen der Vereine und Fachverbände im Bereich des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. betreut werden, außerdem alle Erwachsenen, die in der Jugendarbeit dieser Vereine, Fachverbände oder der Sportjugend Schleswig-Flensburg tätig sind.

## **III. Organe**

### **§ 5 - Organe der Sportjugend**

Die Organe der Sportjugend Schleswig-Flensburg sind

1. der Sportjugendtag
2. der Sportjugendausschuss

## **IV. Sportjugendtag**

### **§ 6 - Sportjugendtag**

(1) Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Schleswig-Flensburg.

(2) Er setzt sich aus den Mitgliedern des Sportjugendausschusses, den Jugendwarten und den Vertretern der Jugendteams der Vereine und Fachverbände zusammen.

(3) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme

1. die Mitglieder des Sportjugendausschusses,

2. die Jugendwarte der Vereine und Fachverbände in Abwesenheit deren Stellvertreter sowie
3. je drei Vertreter der Jugendteams der Vereine und Fachverbände.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(4) Der Sportjugendtag beschließt über:

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
5. Entlastung des Jugendausschusses
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sportjugendausschusses
7. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
8. Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters für das laufende Geschäftsjahr
9. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung

(5) Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind so zu wählen, dass auf jedem Sportjugendtag nur ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 7 - Einberufung**

(1) Der ordentliche Sportjugendtag findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens am 31. März.

(2) Er wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Sportjugendausschuss zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des Jugendwartes des Vereins oder Fachverbandes gerichtet ist.

### **§ 8 - Beschlussfassung**

(1) Der Sportjugendtag wird von dem Sportjugendwart, bei seiner Abwesenheit von einem der stellvertretenden Sportjugendwarte geleitet.

(2) Protokollführer und Stimmzähler werden von dem Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Der Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Sportjugendtag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen.

(6) Eine Wahl muss schriftlich erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der vorhergehenden Diskussion und des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

(8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl haben.

(9) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

(10) Über die Beschlüsse des Sportjugendtages ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(11) Auf dem Sportjugendtag hat jedes Mitglied ein Rederecht. Für die Redeordnung gilt die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V..

### **§ 9 - Anträge**

(1) Jeder Jugendwart der Vereine oder Fachverbände kann spätestens eine Woche vor dem Sportjugendtag beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind zu begründen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn des Sportjugendtages die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Dringlichkeitsanträge, die auf dem Sportjugendtag gestellt werden, beschließt der Sportjugendtag. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

## V. Außerordentlicher Sportjugendtag

### **§ 10 - Außerordentlicher Sportjugendtag**

- (1) Wenn es das Interesse der Sportjugend erfordert, kann der Sportjugendausschuss einen außerordentlichen Sportjugendtag einberufen.
- (2) Er muss einberufen werden auf begründeten Antrag von mindestens 25 Jugendwarten der Vereine oder Fachverbände. Diese Anträge müssen dem Sportjugendwart innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zugehen. Nach dem Vorliegen dieser Voraussetzung muss der Sportjugendtag innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattfinden.
- (3) Für den außerordentlichen Sportjugendtag gelten die §§ 6, 7 und 8 mit der Einschränkung, dass eine Änderung der Tagesordnung gem. § 9 nicht möglich ist. Die in § 7 bestimmte Ladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

## VI. Sportjugendausschuss

### **§11 - Sportjugendausschuss**

- (1) Der Sportjugendausschuss besteht aus
  1. dem Sportjugendwart
  2. mindestens vier, maximal sechs stellvertretenden Sportjugendwarten
- (2) Der Sportjugendwart vertritt die Sportjugend, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Sportjugendwart. Geschäfte, die einen Wert von € 1.500,-- überschreiten, darf der Sportjugendwart nur gemeinsam mit einem der stellvertretenden Sportjugendwarte vornehmen.
- (3) Der Sportjugendausschuss tagt pro Jahr mindestens vier Mal.
- (4) Der Sportjugendausschuss kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Vorschläge zur Besetzung dieser Unterausschüsse haben die Jugendwarte der Vereine und Fachverbände. Die Besetzung erfolgt durch den Sportjugendausschuss.

### **§ 12- Aufgaben**

Der Sportjugendausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Jugendordnung einem anderem Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Sportjugendtages und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
2. Einberufung des Sportjugendtages
3. Ausführung der Beschlüsse des Sportjugendtages
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Führung der Kassenbücher
6. Erstellung einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
7. Erstellung des Jahresberichtes

### **§ 13 - Wahl und Amtsdauer**

- (1) Es können nur Mitglieder im Sinne des § 4 der Jugendordnung in den Sportjugendausschuss gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Sportjugendausschusses werden von dem Sportjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Sportjugendausschussämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Sportjugendausschusses werden in der Weise gewählt, dass in den Jahren mit ungerader Endziffer der Sportjugendwart zu wählen ist. Die Stellvertretenden Sportjugendwarte sind so zu wählen, dass in jedem Jahr jeweils mindestens zwei, maximal drei zur Wahl anstehen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Sportjugendausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Sportjugendausschuss ein Ersatzmitglied bis zum nächsten ordentlichen Sportjugendtag wählen.

#### **§ 14 - Beschlussfassung**

(1) Der Sportjugendausschuss fasst seine Beschlüsse in Sportjugendausschusssitzungen, die von dem Sportjugendwart, bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Sportjugendwarte, schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist auf Antrag zu Beginn der Sportjugendausschusssitzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

(2) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Sportjugendausschussmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen.

(3) Der Sportjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzung des Sportjugendausschusses leitet der Sportjugendwart, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Sportjugendwart.

(5) Der Sportjugendausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sportjugendausschusssitzung.

(6) Über die Beschlüsse des Sportjugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sportjugendausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie muss auf der nächsten Sportjugendausschusssitzung genehmigt werden.

#### **§ 15 - Einschränkung der Wählbarkeit**

Zum Mitglied des Sportjugendausschusses kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einem dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg angeschlossenen Verein ist.

Beschlossen auf dem Sportjugendtag am 13. März 1987 in Harrislee.

Geändert auf dem außerordentlichen Sportjugendtag am 28. November 1992 in Jübek.

Bestätigt durch den KSV-Verbandstag am 27. März 1996

Änderung beschlossen auf dem Sportjugendtag am 21. Februar 1997

Änderung beschlossen auf dem Sportjugendtag am 23. Februar 2001

Änderung beschlossen auf dem Sportjugendtag am 22. Februar 2002

Änderung beschlossen auf dem Sportjugendtag am 24. Februar 2006

## **Zeltlagerordnung**

Diese Zeltlagerordnung regelt die inhaltliche und praktische Arbeit in den Zeltlagern Rantum und Weseby des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg e.V. (KSV SL-FL).

Sie gilt für alle in den Zeltlagern Tätigen, im Folgenden Betreuerinnen und Betreuer genannt.

Die vom Vorstand des KSV SL-FL eingesetzten Leiterinnen und Leiter der Freizeiten in Rantum und Weseby sind verpflichtet, sich an die Inhalte dieser Ordnung zu halten.

Verstöße gegen diese Ordnung werden vom Vorstand geahndet.

## **§ 2**

Die Leiterinnen und Leiter der Freizeiten sollen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte sein.

## **§ 3**

Die Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer der Freizeiten wird vom KSV-Vorstand festgelegt und ist für die Leiterinnen und Leiter verbindlich.

Der Posten eines/r Sportleiters/leiterin ist für jedes Team verpflichtend.

## **§ 4**

Die Betreuerinnen und Betreuer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen vom Vorstand festgelegten Betrag.

Dieser darf nicht - auch nicht anteilmäßig - zur Finanzierung von Anschaffungen in Anspruch genommen werden.

## **§ 5**

Die Leiterinnen und Leiter sind dazu verpflichtet, die Betreuerinnen und Betreuer sowie selbstverständlich auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freizeiten zu einem pfleglichen Umgang mit allen, dem KSV SL-FL gehörenden, Dingen anzuhalten.

## **§ 6**

Die Inhalte der Vorbereitungsseminare der Jugendzeltlager in Rantum und Weseby sind mit dem Zeltlagerausschuss und dem KSV-Vorstand abzustimmen

## **§ 7**

Die Leiterinnen und Leiter sind verpflichtet, dem KSV-Vorstand zeitnah nach der Freizeit eine nachvollziehbare Abrechnung, mit allen dafür nötigen Belegen, vorzulegen

## **§ 8**

Die Leiterinnen und Leiter sind dazu verpflichtet, die ihnen für die Durchführung der Freizeiten anvertrauten Gelder sorgsam zu verwalten

## **§ 9**

Die Zeltlagerordnung wird regelmäßig vom Vorstand des KSV SL-FL und dem Zeltlager-ausschuss evaluiert und ggf. aktualisiert.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am **27.4.2017** in Kraft.